

**Satzung
über den Behindertenbeirat
der Gemeinde Puchheim
(Behindertenbeiratssatzung - BBS)
vom 16.11.2009, zuletzt geändert am
24.09.2013**

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Kompetenzen
- § 2 Zusammensetzung, Mitgliedschaft
- § 3 Bestellung
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Konstituierung
- § 6 Geschäftsgang

**§ 1
Aufgaben und Kompetenzen**

(1) Es wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Situation von Menschen mit Behinderungen in Puchheim betreffen, zu beraten.

(2) Der Behindertenbeirat wird durch den Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenkreises beteiligt. Er kann selbst Maßnahmen und Projekte anregen.

(3) Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen des Behindertenbeirates sind von dem zuständigen gemeindlichen Organ zu behandeln. Das Ergebnis ist dem Behindertenbeirat mitzuteilen.

(4) Der Behindertenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihm soll ein Budget zur Verfügung gestellt werden, dass er nach den für die Gemeinde geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu bewirtschaften hat.

**§ 2
Zusammensetzung, Mitgliedschaft**

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, beginnend mit der erstmaligen Berufung von Mitgliedern.

(2) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gemeindeverfassungssatzung.

(3) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer

a) den Hauptwohnsitz in Puchheim hat und behindert ist oder über Erfahrungen in der Betreuung behinderter Menschen verfügt;

b) ohne Rücksicht auf den Hauptwohnsitz aufgrund von Ausbildung und/oder beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit in der Arbeit mit behinderten Menschen über eine besondere Sachkunde verfügt.

**§ 3
Bestellung**

(1) Die Gemeinde fordert durch öffentlichen Aufruf zur Bewerbung für den Behindertenbeirat auf. Die Bewerbungsfrist beträgt einen Monat seit Veröffentlichung des Aufrufs (Ausschlussfrist).

(2) Bewerbungen sind schriftlich, jedoch nicht elektronisch, auf amtlichem Vordruck innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Sie können innerhalb der Frist und unter Beifügung des Vordrucks mit Einverständnis der sich bewerbenden Person auch von Vereinen und Verbänden der Behindertenarbeit vorgelegt werden.

(3) Der Erste Bürgermeister prüft die Bewerbungen und schlägt dem Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen Referentin / des zuständigen Referenten sieben Mitglieder sowie drei Nachrücker für die Bestellung in den Behindertenbeirat vor. Die Bestellung erfolgt in öffentlicher Sitzung, soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerber die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt der in der Reihenfolge als nächstes anstehende Bewerber nach. Abberufung und Neubestellung erfolgen durch den Ersten Bürgermeister und sind im Gemeinderat bekannt zu geben.

(5) Der Stadtrat kann bis zum Erreichen der Höchstzahl der Behindertenbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Behindertenbeirat weitere Behindertenbeiratsmitglieder bestellen, wenn Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind oder diese das Amt nicht antreten.

**§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet

- a) mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirates;
- b) bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a mit Verlust des Hauptwohnsitzes in Puchheim;
- c) durch Abberufung auf Antrag oder von Amts wegen;
- d) ferner durch Tod.

§ 5 Konstituierung

(1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister ein.

(2) Der Behindertenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Behindertenbeirat nach Bedarf ein.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Puchheim in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sozialreferentin / der Sozialreferent ist zu jeder Sitzung zu laden.

(4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder und der Erste Bürgermeister erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ausfertigung:	16.11.2009
Inkrafttreten:	27.11.2009
Änderungen:	24.09.2013

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 27.10.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt.